

Kantonsratssitzung vom 25. März 2010

Traktandum 9: Motion von Stephan Schleiss und Werner Villiger betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug vom 21. Juli 2008 (1711.1/2).

Anrede

Es gibt Vorlagen, bei denen besteht eine maximale inhaltliche Distanz zwischen jenen die zustimmen und jenen die ablehnen. Bei der heutigen Vorlage ist diese inhaltliche Distanz (zumindest in der CVP-Fraktion) minimal, so klein gar, dass wir fast einhelliger Meinung sind, obwohl die Mehrheiten geteilt sind und nur eine dünne Mehrheit der Fraktion der Erheblicherklärung zustimmen wird.

Einheitlich meinen wir, dass Transparenz und Öffentlichkeit zum staatlichen Handeln gehören. Gerade unsere tief verankerte und verästelte demokratische Partizipation verlangt den möglichst offenen Zugang zu Informationen über die Verwaltungstätigkeit und die politischen Entscheidungsfindungen. Nicht zuletzt entspricht er auch der direktdemokratischen Auffassung, dass für die Kontrolle des staatlichen Handelns auch die Stimmbürgerin und der Stimmbürger zuständig ist. Der in den letzten Jahren in Gang gekommene Prozess, mehr Öffentlichkeit und Transparenz herzustellen, kommt letztlich auch unserem Verfassungsgrundsatz von 1894 in § 12 näher. Insofern stimmen wir diesem Paradigmenwechsel zu. Es ist deshalb durchaus richtig, diesen Grundsatz auch auf Gemeinden, Gerichte etc. auszuweiten.

Allerdings fordern wir Einschränkungen dieses Prinzips in zweierlei Hinsicht.

Erstens soll der Aufwand im Umgang der Verwaltung und der politischen Behörden insbesondere mit schriftlichen Dokumenten weiterhin verhältnismässig bleiben. Wenn wir an die grosse Menge der unter diese Bestimmung fallenden Dokumente denken, ist doch mit einem grossen Aufwand zur Bereitstellung und insbesondere Anonymisierung zu rechnen. Diese Frage muss in der Kommissionsarbeit vertieft geprüft werden. Dazu gehören auch Restriktionen in der Frage, welche Dokumente elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir wollen keine Aufblähung der Verwaltung allein durch dieses Prinzip.

Zweitens darf die Qualität des staatlichen Handelns nicht durch das Öffentlichkeitsprinzip leiden. Es ist zu erwarten, dass die Tatsache, dass Dokumente öffentlich werden, sowohl die Bearbeitung als auch die Erstellung von schriftlichen Dokumenten verändert. Dies ist nicht grundsätzlich schlecht. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass zum Beispiel das Kollegialitätsprinzip von Regierung, Gemeinderäten etc. weiterhin funktionieren kann. Dazu gehört auch das vertrauliche Ringen um Positionen hinter verschlossenen Türen. Unser Staatswesen ist auf tragfähige Lösungen angewiesen. Problematische Auswirkungen des Öffentlichkeitsprinzips auf die Qualität der staatlichen Aufgaben sind in einer Reihe von weiteren Beispielen denkbar. Evaluationsberichte der Bildungsdirektion z.B. müssen Mängel in Schulen offen und hart benennen können. Dies dient der Weiterentwicklung und Qualität der Schule. Wenn diese Berichte grundsätzlich öffentlich sind, werden sie sich inhaltlich verändern, was nicht wünschbar ist.

Nur wenn diese beiden Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Ausrichtung auf die Qualität der staatlichen Tätigkeiten in den zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen erfüllt sein werden, wird die CVP-Fraktion dem Paradigmenwechsel weg vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip zustimmen können.

Die CVP-Fraktion stimmt mit knapper Mehrheit der Erheblicherklärung der Motion zu, lehnt jedoch unter den Anträgen des Regierungsrats Punkt fünf ab. Den restlichen sechs Anträgen des Regierungsrats stimmen wir zu. Zu den andern bereits detailliert ausgeführten Fragen äussern wir uns nicht. Diese sollen in der Kommission vertieft geprüft werden. Die CVP-Fraktion sagt also Ja zum Öffentlichkeitsprinzip, aber mit Mass und zum Nutzen von Bürgern *und* Staat.

Schliesslich danken wir dem Regierungsrat für die ausgezeichnete und umfassende Vorlage, die auch ein Grundsatzpapier zur vorliegenden Frage darstellt. Dies ist nicht selbstverständlich, dient aber der differenzierten Meinungsbildung.